

Grundpreisauszeichnung

| | |
|------------------------------------|---|
| Einführung in die Thematik | Die Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet Händler beim Verkauf von Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche, diese Waren in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises zusätzlich mit dem Grundpreis auszuzeichnen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV). Hierdurch soll dem Verbraucher der Preisvergleich unterschiedlicher Waren erleichtert werden. |
| Verpflichtete | Auszeichnen muss derjenige, der Waren an Letztverbraucher gewerbs-, geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise abgibt. Betroffen sind also nicht nur die typischen Einzelhändler, sondern alle Unternehmer, die an Verbraucher verkaufen (z. B. Hersteller). Darüber hinaus sind auch solche Gewerbetreibende betroffen, die Waren dem Letztverbraucher nur anbieten oder diesem gegenüber unter Angabe von Preisen werben (z. B. Vermittler). |
| Definition des Grundpreises | Unter dem Grundpreis ist der Preis zu verstehen, der sich auf eine bestimmte Mengeneinheit bezieht, und zwar einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Eine eventuelle Rabattgewährung ist nicht Bestandteil des Grundpreises. Ebenso ist Pfand, das bei Mehrwegverpackungen erhoben wird, kein sonstiger Preisbestandteil und bei der Berechnung des Grundpreises nicht zu berücksichtigen. |
| Grundpreis und Gesamtpreis | Neben dem Grundpreis muss der Gesamtpreis angegeben werden. Dies ist der Preis, den der Verbraucher einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen hat. Der Grundpreis muss in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben werden. Wird der Gesamtpreis auf der Ware ausgezeichnet, so muss auch der Grundpreis auf der Ware zu finden sein. Erfolgt eine Auszeichnung durch Schilder am Regal etc., so ist ausreichend, wenn der Grundpreis auf dem Schild vermerkt ist. Der Grundpreis darf aber nicht gegenüber dem Gesamtpreis hervorgehoben werden. Dies wäre als Täuschung und Irreführung des Verbrauchers ein Verstoß gegen Preisklarheit und Preiswahrheit und damit gegen geltendes Wettbewerbsrecht. |
| Relevante Mengeneinheit | Grundsätzlich ist die Mengeneinheit für den Grundpreis 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Beträgt das Nenngewicht oder das Nennvolumen der Ware üblicherweise nicht mehr als 250 Gramm bzw. Milliliter, so darf als Mengeneinheit 100 Gramm bzw. Milliliter verwendet werden. Wird lose Ware nach Gewicht oder Volumen angeboten, so ist als Mengeneinheit für den Grundpreis die allgemeine Verkehrsauffassung maßgebend (in der Regel 1 Kilogramm, 100 Gramm, 1 Liter oder 100 Milliliter). Werden die Waren üblicherweise |

in Mengen von 100 Litern und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Metern und mehr abgegeben (Brennstoffe, Kartoffeln, etc.), so ist eine Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Ist bei Waren das Abtropfgewicht anzugeben, so ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen (§ 2 Abs. 3 PAngV). Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden (z. B. Becher oder Tabs). Dasselbe gilt für einzeln portionierte Wasch- und Reinigungsmittel, sofern die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist (vgl. § 2 Abs. 4 PAngV).

Betroffene Waren

Alle Waren, die in Fertigpackungen, offenen Verpackungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, müssen mit dem Grundpreis ausgezeichnet werden. Erfasst sind nicht nur Lebensmittel, sondern auch zahlreiche andere Artikel wie z.B. Stoffe, Geschenkbänder, Garne, Blumenerde etc..

Fertigverpackungen sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

Offene Packungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sind Waren, die in Anwesenheit oder auf Veranlassung des Verbrauchers abgemessen werden und bei denen eine Veränderung des Inhaltes vorgenommen werden könnte, ohne dass es dem Verbraucher ersichtlich wird (Erdbeeren in Körbchen, Backwaren etc.). Wird die Ware in Anwesenheit oder auf Veranlassung des Letztverbrauchers abgemessen (lose Ware) und bietet der Händler diese nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche an, so muss er lediglich den Grundpreis angeben. Hintergrund ist, dass der Endpreis der Ware von den Kundenwünschen abhängig ist und nicht vorher fest ausgezeichnet werden kann.

Ausnahmen vom Grundsatz der Grundpreisauszeichnung

Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Waren, die üblicherweise in bestimmten Mengeneinheiten, wie zum Beispiel Stück, Paar o. ä. vertrieben werden. Wird die Ware zwar nicht ausdrücklich in diesen Mengeneinheiten angeboten, aber nach der Verkehrsauffassung so gehandelt (z. B. Schuhe), so ist der Grundpreis ebenfalls nicht anzugeben. Keine Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises besteht auch in dem Fall, dass Gebrauchsgüter mit bloßen Verbraucherinformationen über Gewicht, Länge, etc. versehen wurden (z. B. Länge eines Handtuches). Dabei handelt es sich um reine Informationsangaben und Erläuterungen des Produktes.

Überdies gelten in folgenden Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung (vgl. § 9 Abs. 4 und 5 PAngV):

- Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen
- Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht

miteinander vermischt oder vermengt sind

- Waren, die von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird
- Waren, die im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden
- Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden
- Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm
- Kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen
- Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent Äthylalkohol enthalten
- Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird. Dasselbe gilt bei leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.
Bsp: Wurst wird in unterschiedlichem Füllgewicht abgegeben. Der angegebene Grundpreis ist gleich. Bei Reduzierungen muss der neue Grundpreis nicht angegeben werden, wenn der Endpreis einheitlich, z.B. alle Packungen 50 Cent weniger, reduziert wird

Stand: August 2017

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht und Beitrag

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Jennifer Schöpf

06 51/ 97 77-4 11

[mailto: schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)